



Entgeltordnung für die Teilnahme am Hochschulsport der Universität Ulm (einschließlich „UniFit“) vom 22.03.2012

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG und § 14 der Verfahrensordnung der Universität Ulm vom 09. Februar 2009 hat der Präsident der Universität Ulm im Wege einer Eilentscheidung am 22.03.2012 die nachstehende Entgeltordnung beschlossen.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Entgeltordnung regelt die Teilnahme und die Erhebung von Entgelten an
 - (a) Sportangeboten im Rahmen des Hochschulsports der Universität Ulm und der
 - (b) Nutzung des gesundheitsorientierten Fitness-Studios „UniFit“ durch Mitglieder und Angehörige der Universität Ulm, Mitglieder der Hochschulen Ulm und Neu-Ulm, Bedienstete des Universitätsklinikums Ulm und des Studentenwerks Ulm sowie studierende Mitglieder anderer Hochschulen, die sich während eines bestimmten Abschnittes ihres Studiums an der Universität Ulm oder ihrer kooperierenden Forschungseinrichtungen aufhalten, ohne an der Universität Ulm immatrikuliert zu sein. Andere externe Nutzer (Gäste) können bei verfügbaren Kapazitäten nur an den Sportangeboten im Rahmen des Hochschulsports a) zugelassen werden. Externe Nutzer sind in der Regel die Mitglieder der Ulmer Universitätsgesellschaft (UUG).
- (2) Die Entgeltordnung regelt nicht die Teilnahme und die Erhebung an Sportangeboten externer Anbieter im Rahmen der Universität Ulm.
- (3) Die Benutzung der Sporteinrichtungen richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung der Benutzungsordnungen für den Hochschulsport.

§ 2 Entgeltspflicht

- (1) Für die Teilnahme an den Angeboten (Kursen/Workshop) des Hochschulsports werden von den Nutzern Entgelte pro Angebot und Semester erhoben. Die Höhe der Entgelte wird unter Berücksichtigung der Kosten der einzelnen Angebote auf Vorschlag des/der Leiters/in des Hochschulsports durch das Präsidium der Universität festgesetzt und in einer Entgeltliste im Büro des Hochschulsports veröffentlicht. Dabei wird zwischen studierenden Nutzern, nichtstudierenden Nutzern sowie Gästen unterschieden. Auszubildende fallen in die Kategorie der studierenden Nutzer. Die Angebote werden den Kategorien 1-4 zugeordnet und aufsteigend nach der Kostenintensität in diese Kategorien eingeteilt.

- (2) Für die Teilnahme an Exkursionen werden in Abweichung von Absatz 1 gesondert Entgelte erhoben.
- (3) Für die Teilnahme am Fitness-Studio „UniFit“ des Hochschulsports sowie für die Leistungsdiagnostik, die Geräteeinweisung und für den Re-Test werden in Abweichung von Abs. 1 und 2 gesonderte Entgelte pro vereinbarten Zeitraum erhoben. Ferner wird den Nutzern gegen eine Kautions-Chipkarte zur Benutzung des Fitness-Studios „UniFit“ ausgegeben, die bei Verlust bzw. Beschädigung erstattet werden muss. Die Teilnahme am Fitness-Studio „UniFit“ setzt eine einmalige Leistungsdiagnostik und eine Geräteeinweisung voraus. Absatz 1 Satz 2,3 und 4 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass zwischen studierenden Nutzern und nichtstudierenden Nutzern unterschieden wird.

§ 3 Anmeldung, Fälligkeit, Erstattung

- (1) Die Anmeldung für die Teilnahme an Sportangeboten im Rahmen des Hochschulsports erfolgt online auf der Internetseite des Hochschulsports der Universität Ulm oder im Büro des Hochschulsports.
Die Anmeldung von externen Nutzern (Gäste) ist nur persönlich im Büro des Hochschulsports möglich.
Die Anmeldung für die Teilnahme am Fitness-Studio „UniFit“ erfolgt im Büro des Hochschulsports.
- (2) Die Bezahlung für alle Sportangebote gemäß Absatz 1 erfolgt per Lastschrift oder bar im Büro des Hochschulsports.
- (3) Das Entgelt ist mit der Anmeldung zu den Angeboten/Kursen gemäß Absatz 1 fällig.
- (4) Das Entgelt verfällt in der Regel in voller Höhe beim Rücktritt nach der Anmeldung. Ausnahmsweise kann das Entgelt aus Gründen, die der Nutzer nicht zu vertreten hat (insbesondere Krankheit), auf Antrag ganz oder teilweise rückerstattet werden. Hierzu sind dem Antrag geeignete Nachweise beizufügen. Eine Entscheidung hierüber trifft der/die Leiter/in des Hochschulsports.
- (5) Absatz 4 Satz 2, 3 und 4 gelten mit der Maßgabe entsprechend für das Fitness-Studio „UniFit“, dass eine teilweise Rückerstattung bezogen auf die Nichtnutzung erfolgt.
- (6) Beim Rücktritt von einem Sportangebot gemäß § 2 Absatz 2 kann die Universität eine Aufwandspauschale geltend machen, falls der freiwerdende Platz nicht anderweitig besetzt werden kann.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zu Beginn des Sommersemesters am 01.04.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für das gesundheitsorientierte Fitness-Studio „Uni-Fit“ der Universität Ulm vom 27. Mai 2003 außer Kraft.

Ulm, den 22.03.2012

gez.

Professor Dr. Karl-Joachim Ebeling
- Präsident -